

IFA – Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltlogistik mbH

IFA – Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltlogistik mbH
Caspar-David-Friedrich-Str. 29 - 53125 Bonn

Nur per E-Mail: [REDACTED]



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat TII3
Branchenbezogene Produktverantwortung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bonn, den 28. Mai 2024

Stellungnahme und Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den per E-Mail am 8.5. übermittelten Referentenentwurf.

I. Ausweitung der Batteriebefandung durch beginnende Einführung der Befandung von Gerätebatterien:

Die Ausweitung der Pfandpflicht über Fahrzeugbatterien hinaus sollte erfolgen. Analog zu bepfandeten Getränkeeinwegverpackungen sollte hier ein Prozess angestoßen werden. Hinsichtlich der bepfandeten Getränkeeinwegverpackungen begannen wir vor über 20 Jahren mit der Einführung eines Pfandes auf Kunststoffgetränkeflaschen, die kohlenensäurehaltige Getränke enthalten. Heute bezieht sich die gesetzliche Befandung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Inhaltsstoffe und wurde zuletzt Anfang des Jahres um die Befandung von Milchflaschen erweitert.

Die Rücknahme erfolgte damals mittels einer Tokenlösung. Der Endverbraucher/Käufer bekam mit der Mineralwasserflasche einen Token, den er bei der Rückgabe desselben mit der Flasche gegen die Rückerstattung des Pfandes einlösen konnte.

Ein moderner Rücknahmeautomat ist heute in der Lage, jedwede Einweggetränkeverpackungen und viele andere Pfandflaschen zurückzunehmen. Eine ähnliche Entwicklung ist bei der Einführung eines Pfandes für -zunächst nur eine Bauart- Gerätebatterien zu erwarten.

Daher halten wir die Einführung eines Pfandes auf eine Standard-Zelle mit hohem Verkaufsvolumen, beispielsweise Mignon, AA, R6 für wünschenswert. Bei der Befandung dieses einen Typs wird der Blickwinkel des Endverbrauchers bei der Rückgabe auf alle Batterien gelenkt, weil der Endverbraucher die Frage stellen wird, ob nicht möglicherweise auch auf andere Batterien Pfand erstattet werden kann. Insofern ist bei der Befandung nur einer bestimmten Zelle mit einem Mitnahmeeffekt für andere Zellen und somit mit einer Steigerung der Rückgabe zu rechnen. Genau das ist es doch, was alle Beteiligten wollen, oder? Es muss nur angestossen und begonnen werden.

Die Finanzierung der Befandung von Gerätebatterien erfolgt durch den Pfandschlupf, analog zu Getränkeeinwegverpackungen.

II. Befreiung von der Anschlusspflicht an ein Batterierücknahmesystem

Ein Batteriehersteller, der ein Pfandsystem für Gerätebatterien einrichtet und betreibt, sollte von der Verpflichtung zum Anschluss an ein Rücknahmesystem ausgenommen werden. Durch eingesparte Lizenzentgelte an das Rücknahmesystem und den Pfandschlupf ist eine Finanzierung des Pfandsystems möglich.

III. Grundlegende Änderung des Vergütungssystems der Batterierücknahmesysteme durch Batterie-Hersteller

Die Rücknahmesysteme sind in dem Dilemma, von den Herstellern für die Rücknahme auf Basis der in Verkehr gebrachten Menge vergütet zu werden. Demzufolge ist eine Sammelmengensteigerung nur bedingt im Sinne von Rücknahmesystemen, wenn diese den Mehraufwand durch höhere Entgelte gegenfinanzieren können. Bei Gerätebatterien haben die Rücknahmesysteme aus rein wirtschaftlichen Gründen nur ein geringes Interesse an Rücknahmemengensteigerungen. Auch der von anderer Stelle angesprochene sog. „Lastenausgleich“ ist keine Lösung, siehe unser Schreiben vom Januar 2023.

IV. Zu §9 Sicherheitsleistungen

Für diese Regelungen sehen wir keinen Grund, vor dem Hintergrund von zur Zeit 4-5 Rücknahmesystembetreibern. Im Falle des Ausfallens eines Systems werden sich die Mengen in verkehr- und rücknahmeseitig unmittelbar auf die verbleibenden Systeme verlagern, vor dem Hintergrund der Neukundengewinnung bei gleichzeitiger verfügbarer Rücknahmemenge. Im Falle eines Ausfalls eines Rücknahmesystems profitieren die verbleibenden Rücknahmesysteme, finanziell und hinsichtlich der zusätzlichen dann freien Rücknahmemenge. Hier gibt es unserer Ansicht keinen hinreichenden Grund für die Einführung von Sicherheitsleistungen.

Sofern Sicherheitsleistungen nach §9 erbracht werden müssen, sollten diese erst ab einem Mindestsockel Menge in Verkehr gebrachter Batterien oder an der Unternehmensgröße festgelegt werden -Bagatellregelung-.

V. Sicherstellung von Recyclingkapazitäten

Die Recyclingkapazitäten für Gerätealtbatterien sind in Deutschland kurzfristig gerade ausreichend und auf längere Sicht völlig unzureichend. Beim Ausfall einer Recyclinganlage im Jahr 2023 führte dies dazu, dass alle Rücknahmesysteme für Gerätealtbatterien Schwierigkeiten bei der Rücknahme an den Sammelstellen hatten. Wir schlagen vor, im Referentenentwurf Anreizsysteme oder Regelungserleichterungen zu schaffen, um das Batterierecycling in Deutschland attraktiver zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

IFA-Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft



Geschäftsführer